

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 08/0277/1
621 - Fachbereich Allgem. Ordnungsaufgaben			Datum: 04.09.2008
Bearb.	: Frau Thum, Antje	Tel.: 141	öffentlich
Az.	: 621Thum/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

30.09.2008

Beschluss der Stadtvertretung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25. Mai 2008

Beschlussvorschlag

Die Einsprüche (s. Anlage 1) gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind begründet. Das Wahlergebnis wurde vom Gemeindewahlausschuss am 30.05.2008 fehlerhaft festgestellt und wird insoweit aufgehoben.

Das Wahlergebnis wird durch den Gemeindewahlausschuss nach folgender Maßgabe neu festgestellt:

Es sind als unmittelbare Vertreter und Vertreterinnen entsprechend der Vorlage B 08/0277 Seite 2 und 3 gewählt.

Aufgrund des Wahlergebnisses sind folgende Sitze aus den Listen zuzuteilen:

CDU 0 Sitze, SPD 13 Sitze, FDP 5 Sitze, DIE LINKE. 4 Sitze, GALiN 6 Sitze.

Im Übrigen wird die Gemeindewahl vom 25.05.2008 für gültig erklärt.

Sachverhalt

Die Stadtvertretung hat gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 25.05.2008 zu beschließen.

Der von der Stadtvertretung gewählte Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.07.2008 gemäß § 66 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorgeprüft und der Stadtvertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss gemacht.

Der Wahlprüfungsausschuss hatte eine Vorprüfung der Wahl gemäß des § 39 GKWG vorzunehmen. Dabei waren folgende Punkte zu beachten:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41 GKWG).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42 GKWG).

Der Wahlprüfungsausschuss hat festgestellt, dass keiner der unter Nummer 1 und 2 genannten Fälle vorliegt.

Es sind 17 Einsprüche gegen die Wahl eingegangen, die sich im Tenor alle gegen § 39 Nr. 3 GKWG richten und sich alle in der Begründung im Wesentlichen decken. Insoweit wird auf die Seiten 3 bis 4 der Vorlage B 08/0277 verwiesen (Anlage 1). Dabei geht es um die Frage der richtigen Anwendung des § 10 Abs. 4 GKWG. Sie betreffen die Auslegung des Begriffes „weitere Sitze“. Nach Meinung der Landeswahlleiterin umfassen die weiteren Sitze sowohl die Mehrsitze als auch die Ausgleichssitze. Es wird auf die Ausführungen auf Seite 5 bis 8 der Anlage 1 verwiesen.

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.07.2008 die Einsprüche vorgeprüft. Und hält sie für begründet. Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindewahlausschuss am 30.05.2008 fehlerhaft vorgenommen wurde (siehe dazu anliegenden Protokollauszug, Anlage 2).

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt somit der Stadtvertretung den o.g. Beschlussvorschlag.